



Jakob Mierscheid
Mitglied des Deutschen Bundestages

11011 Berlin
Platz der Republik
Telefon 030/2270

06.07.2005

Ein Ratschlag an Herrn Schulz

oder

Schützt den Präsidenten

Werner Schulz, der Volkskammerexperte des Bundestages, will gegen die Neuwahlen klagen. Und abwarten, bis der Bundespräsident den Bundestag aufgelöst hat.

Warum solange warten?

Er sollte beim Bundesverfassungsgericht Organklage erheben. Sie würde sich gemäß § 63 BVerfG-Gesetz gegen den Bundespräsidenten als Antragsgegner richten. Er müsste beantragen, dass der Bundespräsident nicht befugt ist, den 15. Deutschen Bundestag aufzulösen. Er sollte zugleich Eilantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen mit dem Ziel, dem Bundespräsidenten eine solche Anordnung zu untersagen, bis die Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist. Und das kann dauern. Man denke an das orakelhafte Wort vom letzten Freitag aus Karlsruhe "oder später".

Ein solcher Antrag würde das Amt des Bundespräsidenten schützen. Wenn ihm die Anordnung von vornherein verunmöglicht wird, bräuchte er nicht zu befürchten, nachträglich von Karlsruhe korrigiert zu werden.

Hilfsweise sollte er beantragen, ggf. dem Bundeskanzler die Gegenzeichnung einer eventuellen Auflösungsverfügung des Bundespräsidenten zu untersagen. Nach Art. 58 Grundgesetz bedürfen alle präsidentialen Verfügungen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler, mit Ausnahme der Auflösung gemäß Art. 63. Die Auflösung gemäß Art. 68 ist ausdrücklich nicht als Ausnahme erwähnt. Also bleibt die eventuelle Auflösungsverfügung ohne Gegenzeichnung ungültig, und also ist dem Bundeskanzler aufzugeben, sie ggf. zu verweigern.

Damit wäre Herr Schulz konsequent.

Klage jetzt, statt später zu jammern.